



Hinweise zur staatlichen Prüfung für Psychotherapeuten

Schriftlicher Prüfungsteil

In der Prüfung sind schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. Die Prüfung dauert 120 Minuten. Diese Zeit beinhaltet auch die Markierung der für richtig angesehenen Antworten auf den Antwortbogen. Die Prüfung erstreckt sich auf die in Anlage 1 Teil A zu § 3 Abs. 1 PsychTh-APrV / KJPsychTh-APrV aufgeführten Grundkenntnisse in den wissenschaftlich anerkannten Verfahren.

Die Verwendung von Hilfsmitteln für die Prüfung ist nicht gestattet. Es ist auch nicht erlaubt, Hilfsmittel mit in den Prüfungsraum zu nehmen. Mantel, Schirm und dgl. geben Sie bitte an der Garderobe ab.

Für das Ausfüllen der Antwortbögen ist ein eigener Bleistift (möglichst Druckbleistift) mitzubringen. Aufgrund der maschinellen Auswertung der Antwortbelege sind nur Bleistifte mit den Härtegraden HB, B oder 2B zulässig. Zum Radieren dürfen nur Plastikradierer verwendet werden.

Die zur Bearbeitung ausgegebenen Aufgabenhefte können nach Abschluss der Prüfung mitgenommen werden.

Das Rauchen im Prüfungssaal ist nicht gestattet.

Mündlicher Prüfungsteil

Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Abschnitten. Der erste Abschnitt wird als Einzelprüfung durchgeführt und soll 30 Minuten dauern. Dabei wird mindestens ein Prüfungsfall erörtert, der bei der Meldung zur Prüfung einzureichen war und von der Ausbildungsstätte als Prüfungsfall angenommen wurde.

Der zweite Abschnitt wird als Gruppenprüfung in Gruppen bis zu vier Prüflingen durchgeführt und soll 120 Minuten dauern. Die Dauer der Prüfung reduziert sich entsprechend der Anzahl der Prüflinge.

Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn jeder Abschnitt mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird und die Prüfungsnote mindestens „ausreichend“ ist.

Störung und Täuschung

Stört ein Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung in erheblichem Maße oder macht er sich eines Täuschungsversuchs schuldig, so kann die Regierung von Oberbayern den betreffenden Prüfungsteil für „nicht bestanden“ erklären.

Rücktritt und Versäumnis

Nach der Zulassung zur staatlichen Prüfung ist ein Rücktritt **nur mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern zulässig**.

Die Genehmigung ist **unverzüglich** schriftlich zu beantragen und kann nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 13 Abs. 1 PsychTh-APrV / KJPsychTh-APrV). Wer aus gesundheitlichen Gründen Prüfungsfähigkeit geltend macht, muss der Regierung von Oberbayern unverzüglich ein ärztliches Zeugnis vorlegen,

das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist.

Das Zeugnis muss die aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten körperlichen, geistigen und/oder seelischen Funktionsstörungen (**Symptome**) aus ärztlicher Sicht konkret und nachvollziehbar beschreiben. Die Regierung von Oberbayern muss daraus schließen können, ob am Prüfungstag tatsächlich Prüfungsunfähigkeit bestanden hat. Daneben müssen bei ambulanter oder anderer hausärztlicher Behandlung aus dem ärztlichen Zeugnis die Gründe klar hervorgehen, die eine Teilnahme an der Prüfung verhindern, z.B. notwendige Bettruhe, objektive Unfähigkeit, sich ohne erhebliche Beschwerden oder ohne die Krankheitserscheinungen zu verschlimmern, zum Prüfungsort zu begeben und/oder sich dort der Prüfung zu unterziehen o. ä.

Das Zeugnis braucht keine medizinische Diagnose zu enthalten.

Am Schluss des Zeugnisses soll der Arzt feststellen, ob er aus ärztlicher Sicht Prüfungsunfähigkeit annimmt.

Wer am Prüfungstag stationär in einem Krankenhaus behandelt wird, muss unverzüglich eine entsprechende Bescheinigung des Krankenhauses vorlegen.

Wer bereits einmal aus gesundheitlichen Gründen zurückgetreten ist oder eine Prüfung aus solchen Gründen bereits einmal unterbrochen, abgebrochen oder versäumt hat und wiederum Prüfungsunfähigkeit geltend macht, muss der Regierung von Oberbayern in jedem Fall zusätzlich zum Zeugnis des behandelnden Arztes ein Zeugnis des Gesundheitsamtes vorlegen, das den oben genannten Kriterien genügt.

Prüflinge die aus gesundheitlichen Gründen Prüfungsunfähigkeit geltend machen, sind verpflichtet, die vorstehenden Hinweise dem begutachtenden Arzt oder ggf. dem Gesundheitsamt vorzulegen!

Genehmigt die Regierung von Oberbayern den Rücktritt von der gesamten Prüfung oder von einem Prüfungsteil nicht, so gilt die Prüfung insoweit als nicht bestanden (§ 13 Abs. 2 PsychTh-APrV / KJPsychTh-APrV). Gleiches gilt entsprechend, wenn der Prüfling ohne wichtigen Grund einen Prüfungstermin versäumt, eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht fristgerecht abgibt oder die Prüfung unterbricht oder abbricht (§ 14 PsychTh-APrV / KJPsychTh-APrV).